

21,654 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. gegen ihre früheren Fixa mehr bezogen, nämlich:

Thlr.	Ngr.	Pf.
24,391	7	5 neu regulirte Fixa,
2,737	5	— weggefallene ältere Fixa,

w. o.

während bis zu demselben Zeitpunkte an Dienergebühren für die Sportelcasse

Thlr.	Ngr.	Pf.
17,758	3	2 liquidirt und gebucht,
13,517	27	— baar eingegangen und
3,642	11	1 in Rest verblieben sind.

Zieht man daher von obiger Zahlung

13,517 = 27 = = Baareingang ab, so ergiebt sich

8,136 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Mehraufwand bei noch vorhanden gewesenen 3642 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. Resten und der eingetretenen Ersparniß bei der Untersuchungskostenposition, welche sich nicht quantificiren läßt.

Dieses Resultat erscheint für den Anfang außerordentlich günstig und läßt die Befürchtung einer irgend wesentlichen Belastung der Staatscasse mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließen, während andererseits die Beschwerde über Uebersezung mit Botenlohn schon jetzt thatsächliche Erledigung gefunden haben dürfte. Denn bei zeitherigem Ansatz der Dienergebühren für die Sportelcasse ist, wie mit Sicherheit anzunehmen, der Vorschrift der Taxordnung in Bezug auf die Repartition der Botenlöne Seiten der Behörden um so mehr schon thunlichst Rechnung getragen worden, als die diesfallsige Vorschrift bei Gelegenheit jeder Fixation zu strengster Befolgung in Erinnerung gebracht worden ist.

Da nun aber der jetzt bis auf die noch rückständigen drei Stellen hergestellte Fixetat im Laufe der nächsten Zeit noch Abminderung oder auch an dieser oder jener Stelle je nach den Verhältnissen hin und wieder eine Aufbesserung zu erfahren haben wird, für die Aufstellung der Einnahme aber und für den Betrag der Ersparniß an der Untersuchungskostenposition 17 es an irgend welchen zuverlässigen Ziffern zur Zeit noch mangelt, so haben Seine Majestät von Aufstellung eines, die fraglichen Fixationen speciell zur Ziffer bringenden Nachtragsbudgets absehen zu lassen beschlossen und lassen den getreuen Ständen gegenwärtige Vorlage sammt den dieselbe erläuternden Beilagen unter A., B., C., D., E. und F. *) mit der Aufforderung zugehen:

in diese in Gemäßigkeit des ständischen Antrags bereits durchgeführte Fixation die provisorische Genehmigung zu ertheilen,

*) Diese Beilagen sind in den Kanzleien der Rämmern einzusehen.